

Eupen, den 14. Mai 2024

Gutachten

Gutachten zum Erlassvorentwurf zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Erlassvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seiner Sitzung vom 23. April 2024 mit dieser Thematik befasst. Aufgrund der Dringlichkeit der Anfrage hat das Plenum den geschäftsführenden Ausschuss des WSR mandatiert, das folgende Gutachten zu erstellen und abzugeben.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der DG in ihrem, am 4. April 2024 beim WSR angekommenen Schreiben vom 22. März 2024 um ein Gutachten zu dem mit diesem Schreiben zugesandten Erlassvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

Kontext

Der vorliegende Erlassvorentwurf umfasst zwei inhaltliche Abänderungen in Bezug auf die Dienstleistungen der Lokalen Beschäftigungsagentur (LBA). Zunächst wird die Vorgehensweise bzgl. der Steuerermäßigung bei der Rückerstattung von zurückgegebenen LBA-Schecks präzisiert. Des Weiteren wird die pauschale Kilometerentschädigung, welche die Entleiher den LBA-Arbeitnehmern zahlen müssen, abgeändert.

Zum Erlassvorentwurf zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit

Der vorliegende Erlassvorentwurf soll u.a. die Vorgehensweise bzgl. der Steuerbescheinigungen im Falle von Rückerstattung infolge von Rückgaben von LBA-Schecks präzisieren. Dieser Präzisierung stimmen wir zu.

Demgegenüber möchten wir zu den Absätzen des ersten Artikels, welche sich mit der Kilometerentschädigung befassen, einige kritische Anmerkungen machen.

Punkt 2 dieses Artikels sieht vor, dass in §9 Absatz 4 die Wortfolge „geschieht in Form einer pauschalen Kilometerentschädigung.“ durch die Wortfolge „beträgt 0,45 Euro pro Kilometer.“ ersetzt wird. Die obengenannte und mit vorliegendem Erlassvorentwurf aufgehobene pauschale Kilometerentschädigung entsprach dem Betrag, der in Artikel 12 Absatz 1 des Erlasses der Regierung vom 23. April 2015 zur Regelung der Spesenerstattung in gewissen Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt ist. Grundlage für diesen Satz ist die Berechnung der Fahrkostenentschädigung der Mitarbeiter in föderalen Behörden (Königlicher Erlass vom 13. Juli 2017 zur Festlegung der Zulagen und Entschädigungen der Personalmitglieder des föderalen öffentlichen Dienstes, abgeändert durch den Königlicher Erlass vom 10. November 2022). Derzeit liegt die pauschale Kilometerentschädigung für Personalmitglieder des föderalen öffentlichen Dienstes bei 0,4269 Euro pro Kilometer. Der im vorliegenden Erlassvorentwurf vorgesehene Entschädigungssatz liegt damit etwas höher als die Entschädigung für Personalmitglieder des öffentlichen Dienstes.

Wir erwarten, dass vorab geprüft wird, ob die Differenz zwischen dem im vorliegenden Erlassvorentwurf aufgeführten Entschädigungssatz in Höhe von 0,45 €/km und der bisher angewandten pauschalen Entschädigung, welche derzeit 0,4269 €/km beträgt, nicht Anlass zur Versteuerung als Einkommen gibt. Für Arbeitnehmer gilt die Steuerfreiheit für Dienstfahrten nämlich nur für Entschädigungssummen, die den im öffentlichen Dienst festgelegten Betrag nicht überschreiten. Darüber hinaus erschließt sich uns nicht, wie die laut Note an die Regierung (Ref.: EXIX/21.03.2024/IW/541) gewünschte Verwaltungsvereinfachung mit einem eigenen Betrag, nur für die LBA-Entleiher zu vereinbaren ist.

Punkt 3 dieses Artikels spricht dem Minister die Möglichkeit zu, die Entschädigungssumme zu indexieren. Wir fordern, wie bereits in zahlreichen anderen Gutachten zu verschiedenen Gesetzestexten, dass die Indexierung der Summe automatisch erfolgt und nicht im Rahmen einer „Kann-Regelung“ durch den Minister beschlossen werden muss. Diese Indexierung sollte, um die in der entsprechenden Note an die Regierung angesprochene Verwaltungsvereinfachung möglichst umfangreich durchzusetzen, mit Hilfe eines

automatisierten Verfahrens direkt an die LBA-Arbeitnehmer und die Entleiher kommuniziert werden. Wir empfehlen, die Indexierung der pauschalen Fahrkostenentschädigung einmal im Jahr, im Juli, vorzunehmen und nicht wie im öffentlichen Dienst und in manchen paritätischen Kommissionen des Privatsektors gehandhabt mehrmals im Jahr.

Zum Schluss

Unter Berücksichtigung der obengenannten Bemerkungen, stellen wir dem Erlassvorentwurf unter der Voraussetzung, dass die steuerliche Problematik geklärt wird, ein bedingt positives Gutachten aus.

Wir möchten die Gelegenheit dieser Gutachtenanfrage jedoch nutzen, um zwei weitere Bemerkungen zu formulieren, die zwar nicht direkt mit dem vorliegenden Erlassvorentwurf verbunden sind, jedoch direkten Einfluss auf die Fahrkostenentschädigungen der LBA-Arbeitnehmer haben.

Paragraph 9 der koordinierten Fassung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 regelt die Bedingungen, unter denen der Entleiher dem LBA-Arbeitnehmer einen Beitrag zu den Fahrkosten zu gewähren hat. Dieser Paragraph ist, wenn, was in der Praxis oft der Fall ist, der LBA-Arbeitnehmer seine Dienste am gleichen Tag bei verschiedene Entleihern erbringt, nicht präzise genug formuliert. Wir können dem Paragraphen 9 nicht entnehmen, welcher Entleiher welchen Anteil übernehmen muss.

Eine der Bedingungen in Paragraph 9 dieses Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 legt eine Mindestentfernung von 3,5 Kilometern zwischen Wohnort und Arbeitsort des LBA-Arbeitnehmers zur Gewährung einer Fahrtkostenentschädigung fest. Da jeder zurückgelegte Kilometer reale Kosten für den betreffenden Arbeitnehmer verursacht, sollte die Entschädigung unserer Meinung nach unabhängig von der Gesamtstrecke ab dem Start am Wohnort des LBA-Arbeitnehmers gezahlt werden.

Volker Klinges
Erster Vize-Präsident